

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Zustimmung der BaFin werden die Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens **Nomura Asia Pacific Fonds** geändert. Die nachfolgenden Änderungen gelten ab dem 01.01.2018:

Das neue Investmentsteuergesetz (InvStG) tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Deutsche Investmentfonds sind grundsätzlich nicht mehr „steuertransparent“ und müssen auf bestimmte inländische Erträge Steuern zahlen. Auf der Ebene der Anleger führt das neue Investmentsteuergesetz ein Instrument der sogenannten „Teilfreistellung steuerpflichtiger Erträge“ auf, um die Erhöhung der Steuerbelastung der Anleger zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund werden die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen angepasst. Eine neue Anlagegrenze für „Kapitalbeteiligungen“ i.S.v. § 2 Absatz 8 InvStG wird in § 2 Nr. 1 der BAB eingefügt. Die neue Anlagegrenze dient der Erlangung einer „Teilfreistellung“ gemäß § 20 InvStG.

Darüber hinaus haben wir die Regelung über Anlagegrenzen in § 2 Nr. 1 der BAB in zwei weiteren Hinsichten geändert. Zu einem werden aktienähnliche Produkte (unter anderen Depositary Receipts, REITs und Stapled Securities) als zusätzliche erwerbbar Wertpapiere in die BAB aufgenommen. Zu anderem wird die bisherige Anlagegrenze, dass das OGAW-Sondervermögen zumindest zu 51 Prozent in Aktien von Ausstellern mit Sitz im asiatisch-pazifischen Raum angelegt werden muss, auf aktienähnliche Produkte (unter anderen Depositary Receipts, REITs und Stapled Securities) und auf Aussteller mit Hautgeschäftstätigkeit (Country of Risk) im asiatisch-pazifischen Raum erweitert.

Der aktualisierte § 2 Nr. 1 der BAB wird nachstehend abgedruckt:

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

Für das OGAW-Sondervermögen werden Aktien und aktienähnliche Produkte (unter anderen Depositary Receipts, REITs und Stapled Securities), Aktienzertifikate, Genuss- und Optionsscheine, Partizipationsscheine, Indexzertifikate, verzinsliche Wertpapiere einschließlich Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben.

Das OGAW-Sondervermögen muss zumindest zu 51 Prozent in Aktien und aktienähnliche Produkte von Ausstellern mit Sitz oder Hauptgeschäftstätigkeit (Country of Risk) im asiatisch-pazifischen Raum angelegt werden. Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere darf 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 2 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i.S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäß ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51 Prozent ihres Wertes.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

Die auszuwählenden Werte sollen unter Ausnutzung der Marktlage ein möglichst hohes und stetiges Wachstum erbringen.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.“

Des Weiteren haben wir die Überschrift vor § 5 der BAB sowie die Überschrift des § 5 der BAB neu erfasst. Der Hinweis im § 6 Absatz 2 der BAB, dass im Prospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag zu machen ist, wird gestrichen, weil ein solcher deklaratorischer Hinweis gesetzlich nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus werden noch redaktionelle Änderungen in den BAB vorgenommen.

Die geänderten §§ 5 und 6 der BAB werden nachstehend abgedruckt:

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes.
2. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.“

Wir weisen darauf hin, dass die Anleger Ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen ohne weitere Kosten seitens der Nomura Asset Management Deutschland KAG mbH zurückgeben können.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Anlagebedingungen sind kostenlos erhältlich bei der Nomura Asset Management Deutschland KAG mbH, Gräfstrasse 109, 60487 Frankfurt am Main und auf unserer Website unter <http://www.nomura-asset.de>.

Frankfurt am Main, 15.09.2017

Nomura Asset Management Deutschland KAG mbH

Die Geschäftsführung